



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Hubert Bellm  
Nibelungenring 6  
76297 Stutensee

Berlin, 14. September 2021  
Bezug: Mein Schreiben vom  
9. Juli 2021  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
**BMI, BMVI, BMWi**

**Herr Posselt**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39185  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Erneuerbare Energien**

**Pet 1-19-09-752-047215** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Bellm,

zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Petition hier als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Posselt

**Stellungnahme**  
**des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**  
**zur Eingabe von Herrn Hubert Bellm,**  
**76297 Stutensee**  
**Pet 1-19-09-752-047215**

In der Petition fordert Herr Bellm, Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Windkraftanlagen zu begrenzen sowie den Stromverbrauch von Stromspeicher-Anlagen per Umlage zu finanzieren.

Zu der Eingabe wird wie folgt Stellung genommen: Die Entschädigung im Falle von Erzeugungsanpassungen (Engpassmanagement- bzw. Redispatch-Maßnahmen) von erneuerbare Energie- und KWK-Anlagen durch den Netzbetreiber ist europarechtlich geregelt. Nach Vorgabe von Art. 13 Abs. 7 der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 (EU-Strommarktverordnung) steht Betreibern von erneuerbare Energie- und KWK-Anlagen im Falle einer Abregelung die Entschädigung ihrer entgangenen Nettoeinnahmen durch den Netzbetreiber in voller Höhe zu. Das heißt, die Anlagenbetreiber werden so gestellt, als hätte eine Erzeugungsanpassung nicht stattgefunden. Die Möglichkeit einer anteiligen Kürzung ist rechtlich nicht möglich.

Das Zielbild der Energiewende, das die Bundesregierung verfolgt, sieht erneuerbare Erzeugung an ertragreichen Standorten und Stromtransport zu den Verbrauchszentren vor. Damit die dafür benötigte Stromnetz-Infrastruktur zur Verfügung steht, wird durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur regelmäßig der Netzausbaubedarf im Rahmen der Netzentwicklungsplanung ermittelt. Die als notwendig ermittelten Netzausbaumaßnahmen werden anschließend durch das Bundesbedarfsplangesetz beschlossen. Das heißt, dass es sich bei Netzengpässen und den daraus resultierenden Engpassmanagement-Maßnahmen um temporäre Begleiterscheinungen des Umbaus des Energiesystems handelt. Dies spricht gegen den Bau von Speichern, die an die erneuerbare Energieanlagen gekoppelt sind und deren Geschäftsmodell auf der Nutzung der aktuell abgeregelten Strommengen gründet. Zum einen entfällt das Geschäftsmodell durch den Netzausbau. Zum anderen reichen auch die heutigen Abregelungsmengen nicht aus, um einen Speicher

...

wirtschaftlich zu betreiben. Im Jahr 2020 betrug die Abregelung der Erzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen lediglich knapp 3 %. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 97 % des Stroms aus Erneuerbaren-Energie-Anlagen vom Netz aufgenommen werden konnte.